



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 12.11.2003

2003/292
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beschlussfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.11.2003	I.9
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Erlass einer Verwaltungsgebührensatzung für den EUV Stadtbetrieb

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Verwaltungsgebührensatzung für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel zu.

K r u s e

W e r n e r

M ö n c h

Sachverhalt

Zum Zwecke der Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Dienstleistungen des EUV Stadtbetriebes bedarf es nach der Umwandlung des Eigenbetriebes in eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts einer entsprechenden Rechtsgrundlage in Form einer Satzung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der EUV Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Der EUV Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 die anliegende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen, die im Interesse einer einheitlichen Gebührenerhebung für besondere Dienstleistungen keine von der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt abweichenden Gebührentarife enthält und daher aus Vereinfachungsgründen die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt durch Verweisung für entsprechend anwendbar erklärt.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gem. § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom EUV Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.